Malleus ferreus
quo contunditur Anonymus hostis Regis et Legis

oder

Verbindliche Antwort

auf

das höfliche Schreiben des Anonymus

an

Franz von Spaun,

wegen

dessen Abhandlung über Eigenthum ꝛc.

---

infame nocentum
Concilium, qui perpetuis crevere ruinis,
Et quos una facit .... causa sodales,
Illicitum duxisse nihil.

Claudianus in Ruffinum.

Germanopolis,
1822.

Iniquitas gemellas sibi peperit filias, dolum et violentiam; et quorsum pellis leonina non pertingit, vulpinam assuunt.

Plutarchus in vita Lycurgi.

Herr Anonymus!

Ich habe es wohl diesesmal mit einem gar grossen Herrn zu thun, denn 1stens sprechen Sie per Wir, 2tens gönnen Sie mir nicht einmal die Courtoisie Herr, welche Sie doch wohl Ihrem Schneider nicht verweigern.

Ich wage es also kaum Sie in Ihrem Incognito zu stören, und Ihren Caput auseinander zu schlagen, um

nicht durch den Glanz Ihrer Sonnen und Sterne geblendet zu werden. Vielleicht sprechen Sie aber nur darum so dick, weil Sie hoffen, Ihre Leser und mich dadurch ins Bockshorn zu jagen. Wie dem auch sei, so werden Sie wohl selbst einsehen, daß wer sich seiner guten Sache bewußt ist, und für dieselbe gute Gründe vorzubringen weiß, seinen Namen nicht zu verhehlen brauche, und daß der, welcher sich unter der Anonymität in Hinterhalt legt, verdächtige Absichten verrathe. Warum folgen Sie nicht dem Beispiele S. E. des Herrn Grafen von Arco, der seine Fehde über die Thaumaturgen mit litterarischer Gewandtheit, und fein geschliffenen Waffen ausfocht? aber frei-

lich stritten wir damals nur über etwas mehr oder minder Glauben, und da kann man schon wohl kalt und gelassen bleiben. Diesesmal ist es um Geld und Gut zu thun; und da wehrt man sich unguibus et rostro.

Weder Sie, noch irgend einer meiner Rezensenten haben für gut befunden, dem Leser durch einen getreuen Auszug die Tendenz meiner Brochüre: über Eigenthum ꝛc. dem Leser vorzutragen. Wer nur Ihr Sendschreiben vor Augen hätte, wäre versuchet zu glauben, sie sei eine Diatribe gegen die Vorrechte und Privilegien des Adels. Weit gefehlt! Dieser Gegenstand kommt nur incidenter vor.

Meine Absicht ist die Begriffe des Eigenthums zu berichtigen, und zu zei-

gen, daß den Grundsätzen der Vernunft, und der ewigen Gerechtigkeit gemäß, nicht alles Eigenthum, vom Staate garantirtes Eigenthum sei, was als Eigenthum angesprochen wird. Die Sklaverey der Neger kann kein Code noir legitimiren; das Elend der weissen Neger in Liefland ist Alexander nicht schuldig durch Gesetze zu sankzionieren. Kein Mensch kann und darf in einem Lande, wo man an Christum glaubt, des anderen Eigenthum seyn. Sklaverey entsteht nur durch Raub. Der Raub gibt dem Räuber keinen rechtmässigen Titel. Diese Wahrheiten, welche so alt als die Welt sind, sind Jedem erfreulich in dessen Kopfe Verstand, in dessen Herzen ungeheuchelte Religion

und Menschen=Liebe sitzt. Wehe dem, der aus Eigennutz dieselben mißkennt, oder mit Füssen tritt. Auch für die Napoleone kommt der Tag der grossen Abrechnung mit sich selbst. O' Meara, bezeugt, daß er seine Ungerechtigkeit gegen die Neger bitter bereute.

Diese Betrachtung führte mich auf die Constitution von Baiern, dessen Wohl in allen meinen Schriften mein vorzügliches Augenmerk ist. Ich lege allen meinen Mitunterthanen die heilige Pflicht der Dankbegierde gegen den Gesetzgeber ans Herz; denn ungeachtet diese Constitution nicht so vollkommen ist, als sie werden wird, wenn der heilige Rost der Zeit ihr den Stempel der Ehrwürdigkeit aufgedrückt haben wird, so ist

sie doch schon dermalen ein unschätzbares Geschenk unseres Königs. Diesem verdanken wir, daß wir von keinen Carbonari, Tugendbündlern, Knabenverschwörungen ꝛc. das Mindeste wissen, und manche Mißbräuche bereits abgestellt sind, mehrere werden abgestellet werden. Dafür lohne ihm sein Bewußtseyn, unserer Liebe. Vergeblich suchen pflichtvergessene Bürger und Beamte den Werth unserer Verfassung herabzuwürdigen. Vergeblich predigen sie mit verbrecherischem Munde, es gienge alles viel besser, wenn sich der König die Hände nicht gebunden hätte, wenn er die Wünsche der Nation mit Verachtung von sich stiesse. Wenn ich nun in allen meinen Schriften die

Aufrechthaltung der Constitution den Baiern ans Herz lege, wenn ich die constitutionellen Rechte des Königs, die Selbstständigkeit des Staates nach Kräften vertheidige, die Befolgung der Gesetze bei jeder Gelegenheit einschärfe, als Kläger gegen die auftrete, welche die Uebertreter begünstigen; wie können Sie hoffen, daß Sie in Baiern, oder in ganz Deutschland, (denn meine Schriften sind auch im Auslande bekannt,) einen so albernen Tropf finden, der Ihnen — einen Anonymus — aufs Wort glaube. „Ich führe die Sprache, und predige die Grundsätze der Sansculotes. Schämen Sie sich nicht Ihrer machiavelistischen Entstellung der deutlichsten Sätze, und Ihrer lahmen

Consequenz-Macherei? aber schämt sich ein Anonymus, wenn er auch dafür erkannt wird, daß er zu denen gehöre, die Enthusiasmus für die Könige heucheln, und dabei singen: Vive le Roi, quand même?

Ihr Sendschreiben ist nicht nur gehässig, sondern verräth auch viele mauvaise foi, das ist: Sie schreiben gegen Ihre Ueberzeugung, und verdienten also mit der schweren Geisel der Kritik gezüchtiget zu werden. Allein ich muthmasse, daß Sie eine feine Haut haben, und will barmherzig seyn, ungeachtet Sie darauf antragen, daß ich als Meut- und Unruhstifter, als Sansculotte behandelt, und in Ihre Nachbarschaft logiert werde. Sie fürchten, daß, wenn

die unrechtmässig besessenen Gerichts-barkeiten dem Adel entzogen würden, der Staat darüber zu Grunde gehen würde. Dieses ist ein geheucheltes Besorgniß. Es sind unter dem vorigen Ministerium viele mit Unrecht besessene Gerichtsbarkeiten eingezogen worden: es können viele Rescripte vorgelegt werden, daß sie eingezogen werden sollen. Darüber ist keiner Katze ein Haar gekrümmt worden. Allein Sie geben meuchelmörderischer Weise zu verstehen, ich hätte mich an die sogenannten Unterthanen gewendet, und sie aufgefodert, ihren Herren den Dienst aufzusagen, und da würde dann eine kleine Rebellion entstehen, bei der ich und die Liberalen fischen könnten. Von allem dem ist rein

nichts wahr. Wenn der König meine Sätze für wahr erkennt, wenn er sich erinnert, daß er den 10. Julius Anno 1804 an die Landes-Direktionen rescribirte: alle Gerichtsbarkeiten und Frohnen der deutschen Landsassen seyen landesfürstliche Privilegien; wenn er demnach sich entschließt, alle Privilegien aufzuheben, so verbürge ich, daß kein Hahn darum krähen, und kein Bauer den Dreschflegel aufheben werde, um die Privilegien des Adels zu vertheidigen. Wir werden auf diesen Gegenstand in der Folge zurückkommen.

Daß Ihnen die Verfassung von China nicht behage, leuchtet mir ein. Ich spreche davon bei Gelegenheit der Bemühungen der französischen Ultra, die

Charte umzustossen, und die vormalige unumschränkte Regierung zu repristiniren; über das Viva el re assoluto. Ich zeige, daß ein unumschränkter Monarch, wie Napoleon, viel Unheil anzurichten vermöge; aber wenn es darum zu thun sey, seine Nation durch permanirende Institutionen zu beglücken, oder auch nur seiner Posterität den Thron zu sichern... dazu sei er ohnmächtig. Sein Nachfolger zerstöre, was er gebaut habe: die Erbfolge im griechischen Reiche gieng so selten vom Vater auf den Sohn, daß der Sohn der seinem Vater auf dem Throne folgte, sich den Ehrentitel Porphirogenitus gab; das Schwerdt der Allmacht sei in den Händen von Menschen wesentlich zerstörend, und eben so

gefährlich dem, der es führt, als dem gegen welchen es gerichtet ist: es sei zwar ein wohlthätiger Despotismus, der Despotismus der Gesetze, der in China und Japan herrsche; und somit führe ich an, mit welchem Heldenmuthe sich dort die Staatsbeamten für das Wohl des Staates aufopfern. Sie zweifeln an der Wahrheit dieser Geschichte, weil ... weil Sie wohl, wie alle Servilen ein düsterer Egoist sind, und Ihnen Patriotismus eben so fremd ist, als Uneigennützigkeit. Diese unglaubliche Geschichte steht im Du Halde. Gegen die Mitte des 17ten Jahrhundertes eroberten die Tataren China, und ihr Anführer, (ich glaube er hieß Cham-hi) setzte sich auf den Thron. Er machte

es mit Sengen, Morden ꝛc. wie die neuen Bundesgenossen der heiligen Allianz; aber er sah bald ein, daß er keinen großen Profit davon haben würde, wenn er das Reich in eine Wüste verwandelte, und somit befahl er, daß die vor der Eroberung bestandenen Gesetze, Einrichtungen ꝛc. repristinirt werden sollen. Ein Tatar ist kein Weiser; dem guten Kaiser kam manchmal das gewohnte Tyrannisiren unter das Regieren, und er unterschob manchmal seine Launen den Gesetzen; da kam der Präsident des Sittengerichtes, und machte Vorstellungen; er wurde niedergesäbelt. Sein Nachfolger machte sein Testament, und wiederholte die Vorstellungen . . u. s. w.

Ob Sie diese Geschichte wissen, oder glauben; daran liegt nichts; allein sie belieben dieselbe zu verdrehen, um sie und auch den Erzähler einer Ungereimtheit zu beschuldigen. Ich sagte nicht, daß, meiner Meinung nach, diese edle Menschen schuldig waren, sich für den Staat zu opfern; denn wo Pflicht ist, da ist kein Verdienst. Sie handelten freiwillig aus reinem Patriotismus; aus einem Gefühl, das freilich einem Anonymus und seinen Clienten fremd ist.

Was Sie ferner über diesen Gegenstand sagen, ist so unter aller Kritik, daß es wirklich nicht die Mühe lohnt, daß ich einen Tropfen meiner schmutzigen Tinte verspritze, um es zu persifliren. Schmutzig ist sie wohl ganz

natürlich. Sie ist ja die Lauge, mit der ich die Incurablen, jene Stützen des Thrones, wasche, die davon laufen, wenn Gefahr drohet.

Wir, ist ein Verläumder, wenn er versichert, daß ich nur eine gute Gelegenheit erwarte, um die Freunde der Ordnung, die Stützen des Thrones, die treuen Rathgeber der Regenten niederzusäbeln. Wir, lügt in sein Gewissen, wenn er sagt: wie Sie es bis anhero gethan haben. Meine Schriften sind in ganz Deutschland mit Beifall gelesen worden. Fünfmal sind sie der Censur des Richters unterlegen, und immer sind sie einstimmig selbst unter dem Referate von Aristokraten für untadelhaft erklärt worden. Meine Re-

putation als guter Staatsbürger, als treuer Unterthan des Königs ist durch meine Lebensweise, durch meine Schriften zu fest begründet, als daß sie durch die Coalition aller W i r erschüttert werden könnte. Halten Sie die Larve auch noch so fest vor ihr Gesicht; man weiß doch wer Sie sind. Man kennt den Vogel aus den Federn. Sie gehören zu den honnêtes gens, Jenen Vampiren des französischen Staats, die wieder an demselben saugen, und weit gefährlicher und verderblicher sind, als die jakobinischen Bluthunde, die doch das voraus hatten, daß sie de bonne foi wütheten, und irregeleitete Schwärmerey ihnen die Köpfe verrückte. Robespierre und Consorten starben arm.

Die Plünderung gieng erst dann wieder an, als unter dem Directorium die honnêtes gens wieder ans Brett kamen. Der Consul, der große Metaphisiker, der honnête homme Sieyes theilte mit den Entrepreneurs die Beute des Staates.

„Wir sind auch Freunde der Oeffentlichkeit. . . . Pah! wem wollten Sie so etwas aufheften? wollen Sie uns bereden, Sie hätten ein reines Gewissen und dürften in Ihrer Naktheit vor das Publikum treten? dieses wissen wir besser. Ich kenne die Oeffentlichkeit die Sie wünschen, und werde diesen Wünschen entsprechen, sobald ich Präsident des famösen Tribunals seyn werde, das gewissen Freunden der Ruhe und Ord-

nung so gefährlich ist. Ich werde den Hunden verbieten, laut zu bellen, wenn Diebe einbrechen, den Kindern zu laut zu schreien, wenn man sie mißbraucht. Ich werde den Obrigkeiten befehlen, ihre Steckbriefe in urbanen, die Eheliebe der Verbrecher nicht beleidigenden Style abzufassen. Aber bei aller meiner Willfährigkeit, eine taub' und stumme Publizität einzuführen, sehe ich mich doch in meiner blutgierigen Erwartung getäuscht. Ihre Köpfe könnte ich nicht fallen machen, ihr Herz könnte ich ihnen nicht ausreissen, die bewußten honnêtes gens haben weder Kopf noch Herz. Ich müßte mich mit ihren Ohren begnügen, die freilich lang genug sind.

Zum Glücke für Deutschland sind

diese honnêtes gens ein exotisches Gewächs, das diesseits des Rheines nicht prosperirt. Hie und da weht uns der Wind einzelne Saamen-Körner herüber; allein jeder ehrliche Mann hütet sich vor diesen Giftschwämmen, die nicht einmal die Schweine fressen mögen.

Vegetiren mag der Herr Anonymus immer; ich würde mir nicht die Mühe nehmen, ihn zu deraciniren; aber über Constitution deraisoniren, ehrliche Leute injuriren.... so etwas geht nicht ungestraft hin, und Sie sollen in meinem Dintenfasse so lange gebadet werden, bis Sie weiß sind wie der Schnee, sollte ich auch mein ganzes Vermögen auf Galläpfel verwenden. Damit das bleichende Menstruum schneller und tiefer

durch Ihre Pergamenthaut dringe, muß ich Sie dissecciren.

„Wer die Fundamental-Gesetze eines Staates mit Ordonanzen eines Regenten, die nach Dauer der Einwirkungen jeden Augenblick geändert werden können, in gleiche Klasse setzt....“

In meiner Abhandlung habe ich bewiesen, daß mit der durch das VI. Edikt den Gutsbesitzern zugelassenen Patrional-Jurisdiktion großer Unfug getrieben werde, daß in unserm constitutionellen Staate die Gerichtsbesitzer sich eine Art von Landeshoheit bilden, ihre Gerichtsholden ihre Unterthanen nennen, und als solche behandeln, Sie (die Gerichtsherren) und die in ihrem Solde stehenden Justiziarien unzählige Plackereyen aus-

üben, daß die sogenannte Unterthanen, wie das liebe Vieh verkauft, vertauscht werden, und daß einige beschnittene und unbeschnittene Juden einen ordentlichen Baratta-Handel damit trieben; daß einige Gerichts- und administrative Stellen diesem Unfuge nicht abwehren, daß bei denselben, viele Gesetze und Verordnungen ungeachtet die Privilegirten in Unterthans-Sachen dennoch mitstimmen ꝛc. Ich führte Thatsachen an, aber bezeichnete die Schuldigen nur mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen, deren Kenntniß ich den höchsten Behörden vorbehielt, wenn diese mich auffodern sollten, die Namen mit den Beweisen vorzulegen; diesen Umtrieben, schrieb ich, könne nur dadurch abge-

holfen werden, daß der König alle Privilegien aufhebe, und die Jurisdiktion, sammt den davon abhangenden Frohnen den Landgerichten zuweise. Dazu habe er das Recht; denn der König sey vermög der Natur und Wesenheit eines constitutionellen Staates die Quelle aller Jurisdiktion. Verf. Urkunde Tit. VIII. §. 1. Die Organisation der Justiz-Verwaltung ist ein wesentlicher Theil der ihm ganz und ausschließlich zugehörenden executiven Macht. Er kann wen er will zu Richtern ernennen; er kann Bezirksweise die Jurisdiktion an Privat-Personen, an Gutsbesitzer delegiren; allein diese Individuen und Gutsbesitzer können nie proprii jure et nomine, sondern nur als Delegati

die Gerichtsbarkeit ausüben. Der König selbst ist nicht befugt irgend einen adelichen Gutsbesitzer das ehrenvolle Bauern-Richter-Amt zu schenken, dasselbe dem Fundo zu annectiren; denn es wäre eine Veräusserung eines Theiles seiner Majestätsrechte; er kann nicht seinem Nachfolger die Hände binden, und ihm das Recht entziehen eine ihm zweckmäßiger scheinende Organisation der Justizverwaltung anzuordnen, die Mißbräuche abzustellen, die mit den von seinem Vorfahrer ertheilten Begünstigungen getrieben werden. Kurz! kein Richteramt kann als Eigenthum besessen werden. Kein Richteramt kann auf Grund und Boden als ein Annexum fundi auf den Besitzer übergehen. Dieser ge-

fährlichen Sätze wegen, die doch so wahr sind als die Regeln des Einmaleins, beschuldigt mich der Anonymus daß ich mit der Mordfackel das Feuer des Aufruhres anzünde, von dem nicht nur allein mein Buch sondern ich selbst confiscirt zu werden verdiente. Was ist doch Unsinn, wenn so albernes Geschwätz keines ist?

Weh uns! wenn das Fundament unserer Constitution darauf beruhet, daß den Gutsbesitzern das Recht die Bauernhändel zu schlichten für immer eingeräumt bleiben muß. Gesetzt der König fände für gut dem Jurisdictions-Unwesen ein Ende zu machen, wer soll da in Baiern zu Gunsten der Gutsbesitzer aufrühren? die von den Gutsher-

ren geschundenen Bauern? oder die Stadtbewohner? ach! ich verstehe . . die Adelskette wird einen Sanitäts-Cordon anlegen, und fodern daß der Bauer Keininger, der Baron von Nephtali (der beschnittene Kirchenpatron) der Brauer Greif in Sak ꝛc. ꝛc. bei den von ihren Ahnen besessenen uralt hergebrachten Rechten erhalten werden. Mein dem Monarchen ertheilter Rath würde keine Hand gegen ihn in Bewegung setzen, wenn auch diese dem ganzen Lande frommende Maasregel ungerecht wäre, wenn durch dieselbe ein Fundamental-Gesetz violirt würde. Ich habe mehr als einmal bewiesen, daß der Monarch allmächtig ist, wenn seine gesetzwidrigen Handlungen nach dem

Sinne der Nation gerichtet sind; aber ich bin ein Liberaler, und wäre weit davon, dem Monarchen zu einer auch noch so nützlichen aber ungerechten Maasregel zu rathen.

„Wie das VI. Edikt ..“ ist kein Fundamentalgesetz? .. Durch dasselbe ist des Monarchen exequirende Macht nicht beschränkt. Es ist eine der Constitutions-Urkunde angehängte Ordonanz über die Organisation der Justiz-Behörden, die zwar wie die Constitution selbst befolgt werden muß, aber wie alle Organisationen von dem Souveraine privative nach Zeit und Umständen modificirt, oder aufgehoben werden kann. Nur die durch Habsucht irre geleitete Albernheit kann die Behauptung wagen, daß ir-

gend ein Amt und sogar ein Richteramt als Eigenthum, als ein pars fundi besessen, mit demselben verkauft, vererbt werden könne. „Aber das Edikt...!" es gereichte denen, welche bei der Redaktion die Feder führten zur ewigen Schande, wenn ihnen zu Schulden gelegt werden könnte, daß sie solchen Unsinn zum Fundamentalgesetze potenzirt, die Rechte des Königs und das Wohl des Staates nicht besser gesichert haben. Allein der Artikel 25. des Ediktes löset alle Zweifel, welche die Habsucht erhebt. Es heißt daselbst: „die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit, dem Souveraine ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächti-

gung unter Oberaufsicht seiner Stellen ausgeübt."

Zur Ausübung gehöret also eine besondere Ermächtigung des Königs, und da wohl in seinem Willen stehen wird, ob er diese Ermächtigung ertheilen wolle oder nicht, so kann doch niemand zweifeln, daß er das Recht habe, durch Verweigerung der Ermächtigung die ganz Edikt gemässe Organisation der Gerichtsbehörden zu verändern und aufzuheben. Hier ist nicht die Rede von ungesetzlicher Erweiterung der Rechte des Regenten. Die Rechte, welche die Stützen des Thrones dem Könige entreissen wollen, sind auf der Wesenheit seiner executiven Macht, und selbst des constitutionellen Gesetzes ge-

gründet. „Die wohl erworbenen Rechte der Staatsbürger auf Ausübung der Gerichtsbarkeit .... woher haben die Gutsbesitzer dieselben? sind sie etwa Gerichtsherren von Gottes Gnaden? alle vor der Constitution ausgeübten Rechte, eigentlich Unrechte, waren wie der Herr Ministerial-Rath Rudhardt erwiesen hat, offenbare Usurpationen. Die durch das Edikt VI. erworbenen sind unwidersprechlich aus der Quelle aller Gerichtsbarkeit ausfliessende Gnaden-Bewilligung, zu deren Ausübung besondere Ermächtigung wesentlich ist. Der König thäte also Niemanden Unrecht, wenn er diese Ermächtigung verweigerte, und mit meiner Mordfackel alle diese papierene

Halbsouverainitäten in Staub und Asche convertirte. *)

---

*) Unser Anonymus behauptet zwar, daß die Gutsbesitzer ihre Rechte auf die Gerichtsbarkeit auf antentische Titel gründen; da er nun auch nicht einen solchen Titel vorlegt, und Ottos Brief ihm auch nicht behagt, weil Aventius Commentar über denselben eben nicht empfehlend ist, so wäre ich sehr begierig diese vermuthlich antedeluvianischen Titel zu sehen.

Aventin war kein Jakobiner, kein sans Culotte, spricht aber trotz einem unserer aufgeklärtesten Liberalen folgender Massen lib. 7. Cap. 14.

„Einigen Rittern und Bürgern verkaufte „Otto König von Hungarn und Herzog von „Baiern die ganze Gerichtsbarkeit (mit Aus„nahme schwerer Kriminal-Fälle..... Vor„hin stund Niemanden ein solches Befugniß

Eodem modo res dissolvuntur quo sunt colligatae. Dieses ist ein

---

„zu. Alle Gerichtsbarkeit übte nur der Lan=
„desfürst aus .... Dieses sogenannte Privi=
„legium ist ungereimt und thöricht. Daraus
„sind Aufruhren und Bürger = Kriege entstan=
„den. .... Daher die Pechler, Thürin=
„ger, Lowler=Verschwörungen .... Die
„Tendenz dieses Kaufs war keine gemein=
„nützige sondern der Privat = Nutzen einiger
„Vornehmen, denen darum zu thun war,
„die Rechte der Herzoge zu beschneiden, und
„das Verbrechen der verletzten Majestät un=
„gestraft mit frecher Stirne zu begehen.....
„den Kaufschilling mußten die ar=
„men Bauern und Schuzgenossenen
„bezahlen."

So entstund die Klauen=, oder Viehsteuer, und der Bauer mußte sich zum Knechte des Gerichtsherrn einkaufen. — Daß dieser Kauf

alter von jedem Juristen anerkannter Rechtssatz. Was durch das Faustrecht erworben wird, wird durch das Faustrecht aufgehoben. Es ist allgemein bekannt, mit welcher Anstrengung die Aristokraten und ihre Schriftsteller die herrlichen herzerhebende Zeiten des Faustrechtes zu repristiniren trachten; denn aus jener Zeit stammen alle ihre sogenannten

---

ungültig war, und durch keine Confirmation gültig gemacht werden konnte, wird wohl Niemand widersprechen, der einen Begriff von Recht und Unrecht hat. Otto verkaufte was nicht verkäuflich seyn kann, was er selbst nur als Delegatus und Vasall des Kaisers besaß, und ausübte.... Wie kömmt es, daß ein so gefährliches Buch wie Aventins Geschichte von Baiern nicht verbothen ist.

Rechte und Gerechtigkeiten her, *) wie kann mich also der Herr Anonymus dafür als einen Mordbrenner ausschreien, daß ich den aristokratischen Codex des Faustrechtes gegen sie anwende.

Wenn der römische Prätor ein unbilliges Edikt affigiret hatte, so mußte er, wenn der Fall eintrat, dasselbe Un-

---

*) Von den damaligen Zeiten schrieb Cumpanus Episcopus Abrutinus in seinen Briefen pag 352. Germania potentissima, nobilissima, sed ea tota unum latrocinium, et ille inter nobiles gloriosior qui rapacior.

Er schrieb unter Friedrich dem III. auf dem Reichstag von Regensburg: die venetianischen Gesandten kamen bis Passau, konnten aber nicht nach Regensburg, weil die gnädigen Herren Raubritter die ganze Gegend weglagerten.

recht gegen sich gelten lassen, eodem jure ipse utatur. Dieses behagt den Usurpatoren freilich nicht; aber ist dennoch recht und billig. Sind die Rechte der Menschheit nicht unverjährbar? die Neger von San Domingo waren Sklaven; nun sind sie freie Leute. Nach welchem Rechte? nach eben dem, vermög welchem sie Sklaven wurden. Der Satz: partus ventrem sequitur, der code noir galten nur so lange als ihre Unterdrücker die Stärkeren waren. Nicht ich, sondern die Bewunderer und Repristinirer des Mittel-Alters haben zuerst rechtlich den Satz aufgestellt, daß der, welcher die stärkern Fäuste habe, das Recht auf seiner Seite habe. Die Zeiten haben sich geändert. Die Usur-

patoren sind nicht mehr die Stärkern, sondern der Landesfürst, und wenn dieser erkennt, daß die von ihm ertheilten Privilegien schändlich mißbraucht werden, und er für gut erachtet seinen Vorrechten gemäß alle an einem Tag aufzuheben, so wird kein Aufstand zu Gunsten der Privilegirten entstehen, und die, welche aufzustehen Lust hätten, werden belieben sich geschwinder als geschwind niederzusetzen, wenn ihnen anders ihre Nasen lieb sind.

„Auf Beschuldigungen, die Wir nicht gelesen und nicht gesehen haben,... (können Sie auch lesen, Herr Anonymus? daß Sie nicht deutsch schreiben können, beweiset diese Stelle, und noch viele andere. Eben, daß Sie Ih-

re Muttersprache verhunzen, und das Wir bringen mich auf die Muthmassung, daß Sie ein Corryphaeus unter den bewußten honnêtes gens sind. Wenn Sie aber deutsch lesen können, so finden Sie ja in der Schrift, die sie widerlegen, ein langes Register von Sündern, die ich nur aus Schonung mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen bezeichne, deren Namen ich aber den Behörden auf Verlangen vollständig angeben werde, welche dem Uebel abhelfen wollen. Liegt Ihnen aber daran, daß sie der Publizität ad perpetuam rei infamiam übergeben werden, so sammeln Sie eine Subscription, und da sollen die facta mit den Beweisen nach einem raisonirten Register aufge-

stellt, und ihnen dedicirt werden. Haß und Verachtung auf die Sünder zu richten, ohne Nutzen für den Staat, ist unter meiner Würde als Schriftsteller. Mir ist nicht um den kühlen Spaß zu thun, die neu geadelten Halb-Souveraine lächerlich zu machen, sie in ihrem Verhältnisse gegen ihre Unterthanen, und ihre Knechte (die Gerichtshalter) dem Spotte Preis zu geben, und durch Schilderungen von Schachers Scenen zwischen beschnittenen und unbeschnittenen Juden über baierisches Menschen-Fleisch allgemeine Indignation zu erwecken. Ich dringe auf gänzliche Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit als einer Landplage, und zeige, daß unser König das Recht habe sie durch Verweigerung der

besondern Ermächtigung zu Ausübung derselben zu vertilgen.

Sie haben auch darin Recht, daß Sie sagen, ich hätte auf die Frohnen ein vorzügliches Augenmerk gerichtet; denn diese, und so manche andere dem Landmanne widerrechtlich aufgebürdete Lasten sind verderblicher als die Plagen mit denen Gott die Egypter heimsuchte. Wo das Gesetz klar ist, da bedarf es keiner Untersuchungen und Interpretationen. Das baierische Landrecht sagt sehr deutlich Theil II. Cap. 11. §. 1. „die Schaarwerk besteht in Diensten welche der Unterthan seinem Gerichts- oder Vogtherrn (nicht Grundherrn) verrichten muß.“

§. 4. „Die Schaarwerk kann nur

jener allein mit Recht fodern, der die niedere Gerichtsbarkeit über die Fröhner zu exerciren hat."

§. 5. Die Schaarwerk wird nur von Gerichts-Unterthanen verrichtet.

§. 6. Die Schaarwerk hängt lediglich von der Niedergerichtsbarkeit ab, und wird anders nicht als mittels derselben erlangt.

§. 15. Das Recht Schaarwerk zu fodern höret auf durch den Verlust der Jurisdiktion.

In der Schaarwerks-Ordnung von 1616 lese ich:

„Die Schaarwerke sind Dienste und Arbeiten, welche der Unterthan seinem Gerichts- oder Vogtherrn.... leisten muß."

In der gesetzlichen Deklaration vom 10. Juli 1804, veranlasset durch die Grafen Lamberg zu Pullach: Regierungsblatt Seite 737, heißt es: „die mit der Gerichtsbarkeit in Verbindung stehenden Frohndienste deutscher Landsassen, beruhen überall und in allen ihren Gattungen auf einem landesfürstlichen Privilegium."

Ich müßte einen Folianten schreiben, wenn ich alle Urkunden anführen wollte, aus denen erhellet, daß die Frohnen ein Annexum der Gerichtsbarkeit seyen, und wie diese nur durch eine Gnaden-Bewilligung des Landesfürsten besessen worden seyen. Der von Hellersberg hat mir diese Mühe ersparet, und einige Hundert solcher Urkunden in sei-

nen Beiträgen zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit angeführt. Seine Abhandlung über die Verhältnisse ꝛc. Nürnberg 1798 ist mir sehr wohl bekannt. Sie war eine Sünde seiner früheren Jahren, die er in reiferen Jahren bereute. Er widerlegte die von ihm damals vorgetragenen Gründe in seiner Abhandlung: natürliches Mittel die Frohnen in Baiern aufzuheben. München 1802. Dort liest man pag. 131, daß, da nach baierischen Rechten Cod. civ. P. I. Cap. 2. §. 16. jedes landesverderbliche Privilegium durch Widerruf erlöschen könne, der Churfürst Max Joseph IV. das vollkommene Recht und die Pflicht habe, die ehemaligen landesfürstlichen Bestättigungen und Ertheilungen des

Frohnenrechtes gänzlich zu widerrufen und aufzuheben; und zwar ohne Entschädigung. Pag. 132." Warum citiren Sie nicht seine Beiträge zur Geschichte der Frohnen in Baiern, 2 Thl. 1800. Warum citiren Sie nur eine elende Rhapsodie, über die er noch im Grabe trauert? Warum schweigen Sie von seiner grossen Relation über die Frohnen, welche er der damaligen Regierung im Jahre 1802 abgelegt hat?

Alle die Sophismen, durch welche man das Uebel überkleistern und sogar die Wohlthätigkeit dieser Landespest anzupreisen sucht, sind längst von den patriotischen Schriftstellern Baierns ausgepfiffen worden; und eben darum, und weil die Frohnen als ein Ueberrest der Feu-

dalität gehässig zu werden anfiengen, hat man denselben das Princip der Colonar-Verbindlichkeit unterschoben. Allein diese politischen hocus pocus blenden Niemanden, der sehen will. Alte und neue Gesetze, Privilegienbriefe und andere Urkunden dem Hunderte nach erklären die Frohnen für Dienste, die der Unterthan dem Gerichts-Herrn, (und nicht dem Grundherrn) zu leisten schuldig ist. Der Grundherr ist kein Gerichtsherr; der Grundhold kein Gerichtshold; und obschon durch Colonar-Verträge bestimmte Arbeiten bedungen worden seyn können, so können sie 1tens keine ungemessenen gewesen seyn, 2tens können sie nur von bestimmten Grundholden ge-

fodert werden; 3tens solche pactirte Colonialleistungen der Grundholden haben nie Frohnen, sondern Giltschaarwerk, gedingte Dienste geheissen; 4tens zu einem Contrakte mit dem Grundholden ist de regula kein landesfürstliches Privilegium, keine adeliche Qualifikation nothwendig. Doch kann kein Giltschaarwerk zum Nachtheile der Gerichtschaarwerk bedungen werden, und muß moderiret, auch abgestellt werden, wenn sie mit der letztern in Collision kömmt. Cod. civ. Parte II. cap. 11. § 16 Auch ist zu bemerken, daß Urkunden und Rezesse über pactirte Frohnen nicht beweisen, daß sie Giltfrohnen sind, wenn der Grundherr selbst Gerichtsherr ist. Es wird dem ungeachtet präsumirt, daß

sie privilegirte Gerichtsfrohnen seyen. Cod. civ. Parte. II. cap. 11., §. 14.

Lieber Herr Anonymus! ich habe wohl mehr als Sie in der schmutzigen Quelle der Halbsouverainitäten gewählt, und was ich nicht sah, wiesen mir edle Patrioten, treue Diener des Königs nach. So sagte mir auch der Baron von Schmidt in seinem Commentar über das alte Landrecht: Quidam (privati commodi Studio ducti) asserunt operarum praestationem effectum esse pactorum emphiteuticorum, apud nos tamen clarum est quod operae rusticae sequalae sint Jurisdictionis bassae. Tit. 22. art. nro I. Leider sind einige derselben der guten Sache untreu geworden; aber es gibt deren

noch, und Baiern ist noch lange kein Sodoma, wo man auch nicht einmal fünf Gerechte fand.

Sie bitten, aber freilich nicht mit der Bescheidenheit, welche die Unwissenheit ziert, um Belehrung. Sie soll Ihnen gegeben werden. Wo ein reiner Colonar-Contrakt existirt, und vermög desselben Gilt-Schaarwerke bedungen sind, da mögen sie unter gesetzlichen Modifikationen bleiben. Allein die Frohnen sind pestilenziale Ausflüsse der Gericht-oder Vogtherrlichkeit. Dieses hat Hellersberg durch ein paar hundert Urkunden erwiesen, nachdem er über die Sünden seiner frühern Jahre Reue empfunden hatte. Die Gilt-Schaarwerke werden von dem Gutsholden (Co-

lono,) die andern von dem Unter-than (Subdito) geleistet. Allein weil das Unterthans-Verhältniß in einem monarchischen Staate eben so gehässig als ungereimt ist, und schon seit mehreren Jahren von guten Regenten, und Patrioten an Aufhebung dieses Verhältnisses gearbeitet wird, so haben die Wir gesucht ihren Mamon dadurch zu sichern, daß sie die aus der Gerichtsbarkeit abfliessenden Renten auf eine idealische Grundherrlichkeit zu übertragen suchten.

O ihr Väter eurer Unterthanen, o pastores populi, ut ajunt lupum. Sie versichern, daß Sie nichts Arges dabei denken, wenn Sie Ihre Gerichtsholden Unterthanen nennen. Es sey ein alter Brauch. Ja wohl! aber ein schlech-

ter Brauch, der bei einer constitutionel=
len Verfassung, wo alle vor dem Kö=
nige und dem Gesetze gleich sind, nicht
fortbestehen darf. Die usurpirten Rech=
te gründen sich immer auf mißgedeuteten
Worten. Soll aber diese Benennung das
wirkliche Verhältniß des Landmannes
zu dem Edelmann ausdrücken, so sollte
man jene, der aufgehobenen Leibeigen=
schaft ungeachtet, Sklaven, weisse Ne=
ger nennen. Es bestehen ungemessene
Frohnen die zwar nach dem Edikt VI.
§. 8. moderirt werden sollen, aber nicht
moderirt werden. Die sogenannten Un=
terthanen werden wie die Neger ver=
tauscht, verkauft. Die Juden treiben
mit dieser Christenwaare einen sehr ein=
träglichen Schacher. Sie können auf

Befehl des gnädigen Herrn, in den Stock geschlagen, an Geld gestraft werden, gerade so wie die Neger. . . . „Aber sie können klagen. . . .“ Die Neger auch; aber bei einem Gerichte von Pflanzern; unsere Bauern bei einem Gerichte wo Gutsherren präsidiren, referiren, mitstimmen. Eben dieser Analogien wegen behaupteten die Vertheidiger des Negerhandels im englischen Parlamente, die Neger in den Colonien seyen besser daran als unsere deutschen Bauern.

Verstehe ich Sie recht, so behaupten Sie wohl gar, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht durch Concessionen und Privilegien des Souverains sondern den Landsassen von Gott selbst ex

Dei gratia verliehen worden sey. Sie bemerken, daß ich die Gerichtsherren auf gleichen Fuß mit den Reichsständen des erloschenen römischen Reichs setze. Darin haben Sie vollkommen recht. Die Halbsouverainität der Landsassen ist gerade so entstanden, wie die Landeshoheit der Reichsstände. Alle, alle deutschen Fürsten, Herzoge, Grafen rc. waren Staatsbeamte und Unterthanen des Kaisers. Alle ihre Rechte entstunden aus kaiserlichen Concessionen und Privilegien. Ihre Gerichtsbarkeit war, und konnte keine andere seyn als eine delegirte. Mit Auflösung des deutschen Reiches hörten somit alle Privilegien, und alle Delegationen, also auch die Subdelegationen der Landsassen auf. Sie

stellen sich nur so unwissend, um ihre Thesis durch Sophismen zu vertheidigen. Mir, der ich drei Jahre bei dem Reichshofrathe practizirt habe, werden Sie wohl kein Mährchen aufheften können. In Deutschland waren keine deutschen Souveraine. Alle Fürsten und Churfürsten unterschrieben sich in ihren Bittschriften an den Kaiser „treugehorsamste Unterthanen, aller unterthänigste Diener.“ Vor dem Untergange des deutschen Reichs war der Kaiser die einzige Urquelle der Gerichtsbarkeit, und wenn Sie das Widerspiel den Leuten aufheften wollen, so verbrennen Sie alle Geschichtsbücher, alle Archive, und Peffingers Vitriarium illustratum mit allen seinen Urkunden. Darüber ist schon längst ent-

schieden ohne Rücksicht auf die Sophismen Mosers und aller Fürstenerianer. So unverschämt ist doch keiner von diesen Herren, daß sie in Abrede stellten, daß die Reichsfürsten Vasallen des Kaisers waren, und alle ihre Rechte von ihm zu Lehen trugen. Mit was Rechten kann nun ein Vasall einen Theil dieser Rèchte verkaufen, verprivilegiren? Daß der Ottos Brief, und alle Confirmationen der Nachfolger Ottos ungültig waren, wußten die Landstände sehr wohl. Ihrer erbettelten oder ertrotzten, oder mit dem Gelde der Bauern erkauften Privilegien ungeachtet, hielten sie sich ihres Besitzes nicht gesichert, und waren unerschöpflich in Erfindung neuer Clauseln um ihre Usur-

pation zu coloriren. Man lese, um sich hievon zu überzeugen, die Sammlung der baierischen landständischen Freiheitsbriefe von 1514 bis 1568, denn Freiheit nannten diese Herren das Recht die Bauern zu ihren Sklaven zu machen. Alle diese Cautelen hätten nicht gefrommet, wenn die Wittelsbachische Familie ausgestorben, und das Lehen dem Kaiser heimgefallen wäre. Darum suchten sie auch die Confirmation des Kaisers, aber vergeblich, und wurden vom Kaiser Maximilian derb abgewiesen.

Legitim oder gesetzmässig ist dasselbe. Der Herr Anonymus beliebe das Gesetz vorzulegen, nach welchem die aufgehobene Souverainität des Kaisers auf

die Vasallen und Staats-Diener übergieng, und zu beweisen, daß die, welche ihrem Volke ihre versprochene Constitution verweigern, irgend einen Rechts-Titel zu ihrem Besitze der Souverainität haben. Ihr Besitz ist nicht einmal colorirt, und von ihnen heißt es: posident quia posident. Uebrigens was kümmern uns die, welche keinen Titel haben. Wir leben in einem Staate, dessen Souverain den rechtmässigsten aller Titeln für sich hat, und der sich von rechteswegen ex dei gratia schreiben kann, er beweise, daß die, welche ihren Völkern ihr vor den Augen von ganz Deutschland gegebenes Wort nicht hielten, sich versprechen, versichert seyn können, daß man ih-

nen Wort halten werde. Videant illi. Wahrlich, wahrlich sage ich ihnen, mein Specificum das Worthalten ist eine vortreffliche Staats-Panaze. Da wo dasselbe von einem guten Arzte aplizirt wird, findet man keine Carbonari, keine Tugendbündler, keine Studenten-Verschwörungen. Da treten die Regenten bei Volksfesten unter eine Volksmenge von 100000 Seelen ohne auch nur einen Trabanten bei sich zu haben; da wacht jeder Bürger über ihr körperliches Heil, und jeder patriotische Schriftsteller tritt als der Vertheidiger ihrer constitutionellen Rechte auf.

Citiren Sie auch nur einen Publizisten, der die geschichtwidrige Be-

hauptung äussert, daß die Landeshoheit anders als durch Privilegien und Delegationen des deutschen Kaisers entstanden sey. Auch darin irren Sie, wenn Sie meinen, ich ergreife und behaupte diese Meinung in Odium der Gutsherren. Mit Ihnen habe ich keinen Prozeß. Mit den Gerichtsherren habe ich zu thun; diesen will ich das in ihren Händen sichelkrumm gewordene Schwerdt der Themis aus den Händen winden; das Schachern mit dem Fleisch und Blute der weissen Neger will ich abstellen. Von Gott haben die Adelichen ihre Gerichtsbarkeit nicht; vom Kaiser auch nicht; also müssen die Herzoge sie ihnen bewilliget haben; somit müssen doch Aventin, und seine vielen

Nachbeter, der Herr Ministerial-Rath Rudhard, und ich recht haben.

Finden Sie itzt, daß den Städten unrecht geschah, daß man ihnen die Gerichtsbarkeit nahm? Noch vor wenigen Jahren dachten ihre Clienten anders, und gönnten den Plebejern diese Auszeichnung nicht, sondern reklamirten dieselbe als ein privatives Vorrecht des Adels. Ich habe aber nie geschrieben, daß unsre Gesetzgeber durch Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit eine Rechts-Verletzung begangen haben. Ich behauptete, daß er sich seines Reservatsrechtes bedient habe, die Jurisdiktion nach Wissen und Gewissen zu organisiren, und schloß daß er die adelichen wie die städtischen Gerichtsbarkeiten aufzuheben

befugt sey, weil die Gerichtsbarkeit ein Amt, eine Delegation sey, und nie als Eigenthum besessen werden könne. Jawohl ist die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Sündenbock, und zwar ein sehr stinkender. Dafür hat ihn auch Hellersberg und alle patriotischen Schriftsteller Baierns erklärt. Der, welchen Sie für einen Fremdling ohne Sachkenntniß erklären, lebt seit 22 Jahren in Baiern, und lebte unter rechtlichen Männern, die kein Interesse dabei hatten, ihn zu täuschen.... Sie sagen, daß in manchen Gegenden die Bauern durch die königlichen Beamten weit ärger geschunden würden als durch die gutsherrlichen. Dieses weiß ich gar wohl; allein auch an diese wird die Reihe kom-

men. Alle Berge können nicht an einem Tage geebnet werden. Man wird der Regierung den Beweis darlegen, daß die Anstellung eines Controlleurs bei allen Rentämtern eine nothwendige Ersparungsanstalt sey; daß die Reform der Rechnungs-Methode viele Tausende einbringen würde, daß der Einnehmer nie, nie Rechnungs-Verfasser seyn, sondern nur die Journale zu führen angewiesen werden sollte. Die Stellung der Rechnungen ist das Geschäft der Buchhaltungen, die nach der dermaligen Verfassung nur Rechnungs-Revisoren sind. Die Oeffentlichkeit der Justizpflege, die Trennung der Polizei von derselben wird auch an die Tagsordnung kommen; allein alle diese für das Wohl des

Staates nothwendigen Vorkehrungen sind unausführbar so lange ein Patrimonialgericht besteht, also fort damit.

Sie erklären die von mir angeführten Thatsachen, den Mißbrauch der Gerichtsbarkeiten; die Begünstigung der Usurpatoren durch einige Kollegien für Calumninen. Gut! Sie scheinen als ein Wir wohl einigen Credit bei den höhern Behörden zu haben. Bewirken Sie, daß ich aufgefodert werde die Masken zu nennen.

Von einer Verordnung, daß kein Betheiligter bei Aburtheilung einer Sache beisitzen solle, wissen Sie nichts..! Lesen Sie also die Hofraths-Ordnung vom 16. August 1779 Art. VI. §. 13.

„Diejenigen Räthe, welche in einer vorzutragenden Sache der einen Parthei verwandt..... oder sonst einigermassen interessirt sind ... sollen weder beim Schlusse der Sache noch beim Vortrage der Sache sitzen, und noch viel weniger mitvotiren.“

Ferner vom 15. Jänner 1807.

„Nicht weniger wichtig als das vorurtheilsfreie Urtheil ist auch eine vollkommene Unbefangenheit bei den Justizstellen. Wir sind sohin bewogen in Verfolg schon bestehender Verordnungen zu beschliessen, daß bei allen Aburtheilungen der Rechtsstreite über landsässige Rechte und Ansprüche kein Landsasse, Direktorial-Personen nicht ausgenommen, beisetzen dürfe.“

Weder ich, und noch weit weniger der königl. Gesetzgeber setzen die Nicht-Privilegirten den Privilegirten als ein feindliches Element entgegen. Aber die Klugheit verbiethet die Katze zum Richter über die Mäuse und zum Hüter des Specks zu machen.... Daß der Adel keinen Einfluß bei Hof mehr habe, klagen Sie. Ach! was wollen Sie noch mehr? Sind denn nicht alle Minister-stellen, und fast alle Präsidien mit Adelichen besetzt? Umringen sie nicht ausschliessend den Thron, und stellen sie sich nicht unter die Dachtraufe desselben, um jedes Tröpflein, welches aus der Quelle seiner Gnade fließt, aufzufangen, und einzusaugen.

Was Sie in Beziehung auf die eng-

lischen Gesetze, dem Könige von England, der mosaischen Gesetzgebung scribuliren, ist ein so albernes Geschwätz, eine so boshafte Verdrehung und Mißdeutung meiner Worte, daß Sie wohl nicht erwarten können, ich werde mir die Mühe nehmen es zu widerlegen.

Die Ursachen, warum ich dem König anrathe das VI. Edikt aufzuheben, reduziren sich auf die Beschuldigung des Mißbrauches der Patrimonialgerichtsbarkeit. Ich habe bewiesen, 1) daß jede Gerichtsbarkeit eine Delegation des Souverains sey, und somit aufhöre, wenn die Delegans sie widerruft, oder stirbt; daß dieselbe nie als Eigenthum besessen, folglich vom Könige selbst weder verschenkt noch verkauft, am wenig-

sten als ein Annexum fundi in perpetuum vergeben werden könne; 2) daß eine solche Bewilligung eine partiale vernunft- und gesetzwidrige Veräusserung eines untheilbaren Majestätsrechtes wäre; 3) daß aller Verleihungen, aller Besitzrechte ungeachtet dem Könige frei stehe, das der Constitutions-Urkunde beigedruckte Organisations-Edikt zu verändern und aufzuheben; 4) daß er es zu thun berechtiget sey, erhellt daraus, daß er die Gerichtsbarkeit der Städte aufhob, und selbst nach §. 25. des Edikts die vergebenen Gerichtsbarkeiten nicht ohne besondere Ermächtigung ausgeübt werden können, und dem Könige doch frei stehen muß, diese Ermächtigung zu verweigern.

Auf diese Gründe belieben Sie zu antworten, und zu zeigen, daß irgend ein Amt als Eigenthum besessen werden könne, daß der König, der für sich und ohne Rücksprache mit den Ständen ganze Dikasterien aufzuheben, zu versetzen befugt ist, die einzelnen Bauerngerichte bestehen lassen müsse; ungeachtet ihm ausdrücklich §. 25. die Ertheilung einer besondern Ermächtigung vorbehalten ist.

Die Beilagen der Constitutions-Urkunde sind mir lieb und werth, und sie mögen als Gesetze gelten, doch nur in soferne, als sie den wesentlichen auf Vernunft und Natur gegründeten Fundamental-Gesetzen nicht widersprechen, und die wesentlichen Verhältnisse der

Dinge nicht verändern. Ein wahres Fundamental-Gesetz ist, daß dem König ausschließlich und unbeschränkt die executive Macht, und somit auch die Organisation der Justizbehörden zusteht. Weder Fundamental-Gesetz noch Beylage, es wäre dann die Constitution von Abdera, kann statuiren, daß ein Amt als Eigenthum, als annexum fundi besessen werden möge. Jede Gerichtsbarkeit ist ein Ausfluß der Quelle aller Gerichtsbarkeit. Jede Ausübung derselben eine Delegation des obersten Richters, ohne dessen besondere Ermächtigung sie nicht ausgeübt werden kann.

Sie behaupten, die Gutsherren hätten ganz andere rechtmäßige Titeln zu

Ausübung der Gerichtsbarkeit als die Beilage VI. Legen Sie uns dieselben vor. Alle, rein alle Rechte dieser Art sind aus besondern Bewilligungen und Privilegien der Landesherren entstanden, von diesen erbettelt oder ertrotzt worden. .... „Diese Rechte, meinen Sie, müssen dem Staate heilig seyn, wie jedes andere Eigenthum! ..“ So sagten die Pflanzer in Sandomingo, auch in Beziehung auf ihre Neger. Es ist freilich traurig für die ungerechten Besitzer, wenn sie das ungerechte Gut zurück geben müssen; aber die Constitution hat nie übernommen, die Usurpationen, die widerrechtlichen Anmassungen zu garantiren.

Bei dieser Gelegenheit läßt sich der

Herr Anonymus in eine Critik des §. 28. der Beilage VI. ein, und versichert, daß dieser §., weil er den Wirkungskreis der Gerichtsherren beschränkt, die nachtheiligsten Folgen für den Staat haben müsse. Dieser Gegenstand gehört gar nicht zur Sache, und wir übergehen das hier Gesagte um so leichter, als es ein wahrer Gallimathias ist. Nur verdient bemerkt zu werden, daß er reele und personelle Gerichtsbarkeiten annimmt, ohne zu bemerken, welcher Unsinn in dem Begriffe eines reelen, das ist auf Grund und Boden radizirten Richteramtes liegt. Aller der Lamentationen des Anonymus über die Beraubung des Adels ungeachtet, wird jeder der dem schlichten Menschen-Verstande Gehör gibt, erkennen, daß ein Staats-Amt kein Eigenthum, kein auf Grund und Boden haftendes

Recht seyn könne. Jedem ehrlichen Bürger wird es erfreulich seyn, jeder Freund des Vaterlandes muß wünschen, daß der König sich seines Rechtes als Quelle aller Gerichtsbarkeit, bediene: (§. 25.) um dem Schacherhandel mit sogenannten Unterthanen, und den vielen Bauern-Schindereyen ein Ende zu machen ꝛc., um der Einführung der öffentlichen Rechtspflege den Weg zu bahnen, und die eine civilisirte Nation entehrende Reste der Feodal-Barbarei zu tilgen.

Wir kennen die Sprache der sogenannten Freunde des Vaterlandes, der Freunde der Ruhe, der Ordnung dieser Amis du bien . . . d' autrui. Unser guter König kennt sie auch, denn er rescribirte den 11. Hornung 1800 an die damaligen landständischen Verordneten: „Wer eine Regierung hindert „nach reinen, allgemein gut erkannten

„Grundsätzen zu wirken, schreyende Un=
„gerechtigkeiten abzustellen, Einheit in die
„Ausübung zu bringen; wer Mißbräuche
beibehalten, sie oft vermehren, pallia=
tive Mittel anwenden, oder auch wider
den Gang des menschlichen Verstandes
nur halb wegschaffen will, der... der
ist ein revolutionärer Mensch."

Wenn sich diese Bauchparthei den Bauch mit fremdem Gute bepfropft hat, so will sie ihre Sieste halten, und fodert, daß der Staat während ihrem Schlafe dafür sorge, daß keine Mäuse den Proviant benagen, den sie in ihren Schnapsäcken angehäuft haben. Was sie durch Gewalt, oder Arglist, dem Schwächern, dem Einfältigen entzogen haben, nennen sie ihr Eigenthum, ihr heiliges Eigenthum, das der Staat auf Ewigkeit garantiren soll. Der Neger soll auf ewige Zeiten das Eigenthum des Pflanzers; der Liefländer

auf ewige Zeiten das Eigenthum des Schwerdritters, der Grieche auf ewige Zeiten das Eigenthum des beschnittenen Mitgliedes des heiligen christlichen Bundes seyn; und wagt ein Schriftsteller die Ewigkeit und Heiligkeit des geraubten Eigenthums zu bezweifeln, so schreien sie im Rabenchore, daß dadurch die gesellschaftlichen Bande des Staates zerrissen werden, allgemeine Auflösung entstehen müsse.

Edler Freund der Ruhe des Ungerechten! seyen Sie ausser Sorgen. Es wird kein Aufruhr, keine Auflösung des Staates entstehen, wenn der Besitzer ungerechten Gutes zu Erstattung desselben verhalten wird. Es ist in ganz Baiern Niemand, auch nicht einmal Sie selbst, Herr Anonymus, so albern, daß er glaube, die Regierung werde sich an Privat-Eigenthume ver-

greifen, wenn ihr gestattet würde, zu erklären, daß ein Richter-Amt kein Eigenthum seyn könne, und daß gemeinschädliche Befugnisse, die ohnehin nur durch Privilegien, und Gnadenbewilligungen erworben wurden, nur durch besonderer Ermächtigung ausgeübt werden können, künftig aufgehoben seyn sollen.

Wer in aller Welt soll wohl zu Gunsten ihrer Clienten rebelliren? Werden die Fröhner den Dreschflegel erheben, damit Sie die Wohlthaten der Frohnarbeit in alle Ewigkeit fortgeniessen mögen? Allen grossen Städten Baierns hat man die Gerichtsbarkeit entzogen; haben die Bürger rebellirt? Haben ihre Clienten so viele Popularität, durch Wohlthaten so viele Volksliebe erworben, daß sie einen grossen Anhang zur Vertheidigung ihrer Anmassungen aufzu-

bieten im Stande wären? Ja wohl ist einem jeden ehrlichen Manne meine Abhandlung erfreulich .... und auch dem Sansculotte, dem Descamisado, das ist denen, welchen die gutsherrliche Praxis der Justizpflege Hosen, und Hemd abjudizirt hat. So wie es bei uns ist, so war es in England. Der Adel verlor seine Gerichtsbarkeit; es ist dieserwegen keine Rebellion ausgebrochen, und dieserwegen ist der englische Adel um kein Haar schlechter, als die Adel anderer Länder, wo das Bauernrichter-Amt als eine ausgezeichnete Würde demselben aufgetragen ist.

Der Grundsatz, daß die durch das Faustrecht erworbenen Rechte (Unrechte) aufhören müssen, wenn der Stärkere aufhört der Stärkere zu seyn, ist ein ewiges unveränderliches Gesetz der Natur. Vormals waren die Landsassen die

Stärkern durch ihre Associationen (den Löwenbund rc.). Die Souveraine, denen sie täglich neue Privilegien abtrotzten, waren die Schwächern, und somit wurden die Landsassen Halbsouveraine. Heut zu Tage sind unsere Monarchen die Stärkern; also können Sie mit eben dem Rechte die edelste Steine ihrer Krone zurückfodern, mit dem sie ihm entrissen worden sind. Diese Moral ist ganz ungefährlich. Lesen Sie doch alle neuern aristokratischen Schriftsteller, Concordien-Skribler! einstimmig wollen sie das Mittel-Alter repristiniren. Da galt ja allenthalben das Faustrecht, und ich habe durch heilige Authoritäten bewiesen, daß dieses ein sehr christliches Recht sey, und die Pflicht der ersten Christen sich von den Heiden martern zu lassen aufgehört habe, seitdem sie die Stärkern geworden sind.

Ich sehe, daß ihre Diatribe von Keisesfeld bei Kufstein dotirt ist. Dieser Anspielung wegen, auf meine dortige Gefangenschaft verdienten Sie bis aufs Blut gegeisselt, oder wenigstens von jedem biedern Baier angespien zu werden. Haben Sie mächtige gute Freunde, etwa gar Allirte in jener Gegend, durch welche Sie bewirken könnten, daß mir mein voriges Quartier in Kufstein angewiesen werde? Sind es etwa dieselben, bei denen die Löwenbündler, und rebellischen Bauernschinder gegen ihre Landesfürsten Schutz und Hilfe suchten? Glauben Sie, daß unser König so unmächtig sey, daß er seinen Unterthanen, seinen Beamten, den Vertheidiger seiner constitutionellen Rechte gegen die Rache der Usurpatoren, und die Klauen ihrer Allirten zu schützen nicht vermöge? Horcht! Horcht! so

sprechen die Advokaten der angeblichen Freunde und Stützen des Thrones, die beim lauten Rufe, viva il re assoluto, den Königsmantel unter sich theilen möchten. So drohen sie denen, welche die wesentlichen Rechte des Monarchen vertheidigen. Zu Gerichte wollen sie über dieselben sitzen; verdächtig wollen sie die Tendenz der rein patriotischen Schriftsteller machen. Der schmutzigen Wohldienerey, Plusmacherey wagen sie es mich zu beschuldigen. Da doch jeder Billigdenkende einsehen muß, daß ich blos darum ein schweres Gewicht in die Waagschaale der königlichen Macht lege, damit sie nicht auf der entgegengesetzten Seite überschnappe, und unsere deutschen Könige nicht erfahren, was dem Könige von Frankreich bevorstehet, aus einem constitutionellen Könige ein Schattenkönig, ein venetianischer Doge zu

werden; wenn kein patriotischer Richelieu das Gleichgewicht herstellt. Man schreckt die Monarchen durch Vorbildung der Gefahr demagogischer Umtriebe; allein man verhellet ihnen, daß die aristokratischen Umtriebe der Macht und dem Leben der Könige weit gefährlicher seyen: als die Könige von Sparta Agis und Cleomenes den aristokratischen Usurpatoren, welche die 40000 spartanischen Loose accaparirt hatten, Einhalt thun wollten, so wurden sie im Gefängnisse erdrosselt. Wie spielten die Venetianer ihren Dogen Macino, Fallieri etc. mit? Wäre Ludwig der XIII. nicht ein Schattenkönig geworden, wenn nicht Richelieu mit seinem Riesen-Arme den schwankenden Thron gehalten hätte? Mußte nicht der Tiers-Etat in Dänemark Anno 1668 unumschränkte Macht in die Hände des Königs legen, um sich

der Aristokraten zu erwehren? Starb der Schwedenkönig durch eine Venta von Carbonari? Und die welche den Czar Paul erwürgten, waren sie Liberale? Nun ist seit wenigen Wochen eine Revolution in Constantinopel ausgebrochen, und eine Aristokratie von Janitscharen und Ulemas hat sich ans Ruder geschwungen.

Wir wollen sehen, wie dieses Regime, diese Constitution dem grossen Padischah behagen wird. Ich erlebe es wohl noch, daß in einigen Ländern die Monarchen gezwungen seyn werden ihr Tiers-Etat zur Hilfe gegen die Fanatiker aufrufen zu müssen. In Frankreich ist die ganze exekutive Macht in ihren Händen, und nur die Politik einer Vilelle hindert sie in ihr eigenes Verderben zu rennen.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Malleus ferreus quo contunditur Anonymus hostis Regis et Legis oder Verbindliche Antwort auf das höfliche Schreiben des Anonymus an Franz von Spaun wegen dessen Abhandlung über Eigenthum ...

Germanopolis [i.e. Passau] 1822

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.398-a#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11764938-9